



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

KOREA

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch und Koreanisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich. Das Anschlusscarnet muss allerdings vor Ablauf der Gültigkeit beim koreanischen Importzollamt gemeinsam mit dem ursprünglichen Carnet vorgelegt werden. Weiters ist ein Antragsformular (Muster am Ende des Dokuments) zur Anerkennung des Anschlusscarnets erforderlich. Das Anschlusscarnet muss unbedingt folgenden Hinweis tragen: „This Carnet is the extension of the original Carnet AT ...“

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter fertigen Carnets ATA zu den offiziellen Amtszeiten ab.

6) Besonderheiten:

Das Carnet ist für unbegleitete Waren zugelassen.

Carnets werden aufgrund nationaler Bestimmungen für die vorübergehende Einfuhr für folgende Verwendungszwecke akzeptiert:

- 1) Wissenschaftliches- und Lehrmaterial, das von folgenden Instituten genutzt wird: Korea Fine Instrument Centre, Korea Institute of Electronics Technology, Korea Telecommunications Research Institute bzw. Korea Institute of Science and Technology
- 2) Ausrüstung und Werkzeuge für die Prüfung bzw. Testzwecke von Im- und Exportwaren.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: März 2019

